



Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S.135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl 1S. 854) erläßt die STADT BURGAU folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der STADT BURGAU**

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Burgau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro (€)

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches;
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro (€) werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.1987 außer Kraft.

STADT BURGAU

Burgau, den 10. Dezember 2001

Schubaur
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.12.2001 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 13.12.2001 Ausgabe Nr. 287, hingewiesen.

Burgau, 13.12.2001

STADT BURGAU

 

Schubaur
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, 13.12.2001 STADT BURGAU

 

Schubaur
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm	Tag	0,50
2	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	2,00
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	1,00
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	10,00
5	Säulen, Stützpfeiler, Treppen, Trittstufen, Masten	Stück	Jahr	5,00
6	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Jahr	5,00
7	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison	7,00
8	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,00
9	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	5,00
10	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	12,00
11	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	10,00
12	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkäufer	Monat	10,00
13	Zeitungsverkaufsstände	qm	Monat	1,00
14	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	5,00
15	Sonstige Verkaufsstände	qm	Monat	1,50
16	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	0,10
17	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche	Tag	0,10
18	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	5,00
19	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	0,10
20	Befahren von öffentlichen Feld- und Waldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	lfd. Meter	Jahr	2,00